

IN EIGENER SACHE

- Sammelstellen
- Feuerlöscheinrichtungen

Auszüge aus der **ASR A2.3:**

- Flucht- und Rettungspläne können z. B. erforderlich sein:
 - in Bereichen mit unübersichtlicher Fluchtwegführung (z. B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, bei einer gewinkelten oder von den üblicherweise betrieblich genutzten Verkehrswegen abweichenden Wegführung),

- in Bereichen mit einem hohen Anteil an ortsunkundigen Personen (z. B. Publikumsverkehr),
- wenn sich aus benachbarten Arbeitsstätten Gefährdungsmöglichkeiten ergeben (z. B. durch explosions- bzw. brandgefährdete Anlagen oder Stofffreisetzung).
- Sie müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar, farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben sowie von Rettungs- und Brandschutzzeichen gestaltet sein.



*Kristin Mohr
Hygieneingenieur/Fachkraft für
Arbeitssicherheit
4safety
Sachverständige und Ingenieure für
Arbeitsschutz & Betriebssicherheit
<https://forsafety.de>*

RECHTSPRECHUNG



Der Veröffentlichungsverdacht des § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 LFGB setzt zwingend eine Tatsachenanknüpfung voraus; bloße Zweifel an der Verbotenheit des Stoffes genügen nicht

München (nr) **Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München entschied, dass für eine Veröffentlichung im Sinne des § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 LFGB die Anknüpfung an Tatsachen für das Vorliegen eines entsprechenden Verdachts seitens der Behörde zwingend erforderlich sei und hierfür bloße Zweifel, ob der in Rede stehende Stoff nicht zugelassen oder gar verboten sei, nicht genügen. Eine mangelnde Überzeugungsgewissheit fällt zu Lasten der Behörde aus (Az.: 20 CE 23.626, Beschluss vom 11.05.2023).**

Das Gericht hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, worauf sich der Verdacht bei einer Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen nach § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 LFGB begründen müsse.

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die zuständige Lebensmittelbehörde, die bezüglich des Maqui-Beeren-Extrakts der Antragstellerin eine Veröffentlichung aufgrund des Verdachts eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes nach § 40 Abs. 1a LFGB für notwendig erachtete. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und begehrte die Unterlassung einer solchen Veröffentlichung. Dem kam das Ausgangsgericht nicht nach.

Die Antragstellerin rügte nun im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass ihr ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung gegenüber der Antragsgegnerin zustehe, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 LFGB zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgelegen hätten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erachtete die Beschwerde für zulässig und in der Sache auch für begründet.

Maßgeblich hierfür war für das Gericht die Einstufung, dass es sich bei dem Maqui-Beeren-Extrakt nicht um einen nicht-zugelassenen oder verbotenen Stoff in einem Lebensmittel im Sinne des § 40 Abs. 1a S.1 Nr. 2 LFGB handele, da die Nutzung von Maqui-Beeren in Nahrungsergänzungsmitteln weder zulassungsbedürftig noch verboten sei. Pflanzenextrakte seien traditionell Bestandteil von Nahrungsergänzungsmitteln. Ein Zulassungsverfahren sei für Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln nicht vorgesehen. Diese Bewertung ergebe sich bereits unabhängig davon, ob eine Einstufung des streitgegenständlichen Produkts als neuartiges Lebensmittel im Sinn der VO (EU) Nr. 2015/2283, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, zu erfolgen habe.

Die Antragsgegnerin stützte die geplante Veröffentlichung im Sinne des § 40 Abs. 1a LFGB vor allem darauf, dass es sich aufgrund der hohen Konzentration von Anthocyanen um ein zulassungsbedürftiges neuartiges Lebensmittel handele und deshalb ein nicht zugelassener Stoff vorläge.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof trat dem entschieden entgegen. Zum einen könne in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren die Frage, ob es sich um ein neuartiges Lebensmittel handele, be-

reits aufgrund des Dringlichkeitscharakters des Verfahrens nicht abschließend geklärt werden. Dies spräche dafür, dass das Vorhandensein von Stoffen in Lebensmitteln, die möglicherweise einer Zulassungspflicht nach der VO (EU) Nr. 2015/2283 unterlägen, schon keine Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1a LFGB auslösen könne. Darüber hinaus haben sich dem Gericht keine Anhaltspunkte für die Einstufung als neuartiges Lebensmittel aufgedrängt. Zum anderen müsse sich ein „Verdacht“ dem Wortlaut nach stets auf Tatsachen beziehen. Im Fall des § 40 Abs. 1a LFGB komme es darauf an, ob ein nicht zugelassener oder verbotener Stoff in einem Lebensmittel tatsächlich vorhanden sei. Hingegen dürfe nicht auf die rechtliche Frage abgestellt werden, ob der Stoff nicht zugelassen oder verboten sei. Es bedarf einer vollen Überzeugungsgewissheit seitens der Behörde und mögliche Zweifel diesbezüglich wirken sich zu ihren Lasten aus.